

Satzung Förderverein Sankt Alban Trebur e.V.



§ 1 Zweck des Fördervereins

- (1) Der Förderverein verfolgt durch selbstlose Förderung ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des katholischen Gemeindelebens in Trebur.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die finanzielle Förderung von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen der Kirche St. Alban in Trebur.
- (4) Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.
- (5) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Auf Antrag des Verwaltungsrates und /oder des Pfarrgemeinderates soll über die Beteiligung an den jeweiligen Projekten entschieden werden.

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Förderverein führt den Namen „Förderverein St. Alban Trebur“ und hat seinen Sitz in Trebur.
Der Förderverein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Natürliche und juristische Personen können Mitglied werden.
- (2) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Förderverein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.
Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mindestbeitrages befreit.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann.
 - d) durch Ausschließung mangels Interesses, die durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden kann, wenn ohne besondere Rechtfertigung für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.
- (3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine zweimonatige Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
- (4) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 5 Jahresbeitrag

- (1) Der Förderverein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe vom Vorstand festgesetzt wird.
- (2) Der freiwilligen Beitragsleistung nach oben ist keine Grenze gesetzt.
- (3) Der Mindestbeitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.

§ 6 Organe des Fördervereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Förderausschuss
3. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
- (2) Der Förderverein wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Fördervereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Förderverein nicht mit mehr als EURO 100,00 belasten, ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch der Stellvertretende Vorsitzende bevollmächtigt. Die Vollmacht des Stellvertretenden Vorsitzenden gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Förderverein mit mehr als EURO 100,00 belasten, braucht der Vorstand die Zustimmung des Förderausschusses.
- (5) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist möglich. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, und bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der Stellvertretende Vorsitzende binnen 3 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (8) Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters.
- (9) Von jeder Sitzung wird ein Sitzungsprotokoll angefertigt, das allen Vorstandsmitgliedern in Kopie ausgehändigt wird.
- (10) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 8 Der Förderausschuss

- (1) Dem Förderausschuss gehören die Vorstandsmitglieder und vier weitere, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählte Vereinsmitglieder an. § 7, Absatz 6, Satz 2, 3, 4 und 5 gilt entsprechend.
- (2) Der Förderausschuss bestimmt über die Verwendung der Vereinsmittel lt. § 1, Absatz 1. Desweiteren ist er für die in der Satzung niedergelegten Aufgaben (§ 7 Absatz 4) zuständig.
- (3) Für die Einberufung und die Beschlussfassung gilt § 7 Absatz 7 und 8 entsprechend.
- (4) Bei Ausscheiden eines von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitgliedes ernennt der Förderausschuss von sich aus einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung durch Aushang der Tagesordnung in der Kirche.
- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Förderausschusses.
2. die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren.
Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist einmal möglich.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
5. Ausschließung eines Mitgliedes.
6. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
- (3) Die Wahl der Vorstands- und Förderausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung.
- (4) Für die Wahl der Vorstands- und Förderausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und des Förderausschusses sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Mitglieder des jeweiligen Gremiums erhalten hiervon eine Kopie.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Vermögen

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Fördervereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Bei Auflösung des Fördervereins oder bei seinem Erlöschen fällt das Vermögen des Vereins an die Kirche St. Alban Trebur, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Trebur, den 19. Juni 2000